

## NÖ PSM-AusbbVO 2012

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 1	§ 1
<b>Ausbildungsbescheinigungen, Antragstellung und Gültigkeit</b>	<b>Ausbildungsbescheinigung, Antragstellung und Gültigkeit</b>
(1) Eine vor 26. November 2013 zur Ausstellung beantragte erstmalige Ausbildungsbescheinigung, bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019.	(1) Die Ausbildungsbescheinigung gilt sechs Jahre ab Ausstellung.
(2) Eine im Zeitraum 26. November 2013 bis 25. November 2015 zur Ausstellung beantragte erstmalige Ausbildungsbescheinigung, bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.	<del>(4)</del> (2) Eine Ausbildungsbescheinigung, deren Neuausstellung innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit beantragt wird und bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt sechs Jahre ab dem Ablaufdatum der davor ausgestellten Ausbildungsbescheinigung.
(3) Eine ab 26. November 2015 zur Ausstellung beantragte erstmalige Ausbildungsbescheinigung, bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt sechs Jahre ab Ausstellungsdatum.	<del>(5)</del> (3) Eine Ausbildungsbescheinigung, deren Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird und bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt sechs Jahre ab Ausstellungsdatum.
(4) Eine Ausbildungsbescheinigung, deren Neuausstellung innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit beantragt wird und bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt sechs Jahre ab dem Ablaufdatum der davor ausgestellten Ausbildungsbescheinigung.	<del>(6)</del> (4) Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Unleserlichkeit der Ausbildungsbescheinigung ist die Ausstellung eines Duplikates zulässig. Die Gültigkeitsdauer eines Duplikates einer Ausbildungsbescheinigung richtet sich nach jener der ursprünglich ausgestellten Ausbildungsbescheinigung.
(5) Eine Ausbildungsbescheinigung, deren Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird und bei der alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind, gilt sechs Jahre ab Ausstellungsdatum.	
(6) Die Gültigkeitsdauer eines Duplikates einer Ausbildungsbescheinigung richtet sich nach jener der ursprünglich ausgestellten Ausbildungsbescheinigung.	

## § 2

### Aussehen und Beschaffenheit von Ausbildungsbescheinigungen

Ausbildungsbescheinigungen haben hinsichtlich

- der Form und des Inhalts dem Muster der Anlage und
  - der Größe der ISO Norm 7810 ("Scheckkartenformat")
- zu entsprechen.

## § 2

### Aussehen und Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat hinsichtlich

- der Form und des Inhalts dem Muster der Anlage und
  - der Größe der ISO Norm 7810 ("Scheckkartenformat")
- zu entsprechen.

(2) Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Diese ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Ausfertigung der vorläufigen Ausbildungsbescheinigung geht der Ausfertigung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat voraus. Auf die Ausstellung der vorläufigen Ausbildungsbescheinigung kann verzichtet werden. Die vorläufige Ausbildungsbescheinigung gilt bis zur Zustellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat, längstens aber für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die dreimonatige Frist kann nicht verlängert werden.

(3) Die vorläufige Ausbildungsbescheinigung besteht aus Papier und enthält die in § 8 Abs. 1 NÖ PSMG genannte Daten.

**§ 3**

**Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

(1) [...]

(2) Eine Neuausstellung einer Ausbildungsbescheinigung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz im Ausmaß von mindestens fünf Stunden nachgewiesen wird. Diese Fortbildungsmaßnahmen dürfen nicht länger als sechs Jahre vor Antragstellung zurückliegen.

**§ 3**

**Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

(1) [...]

(2) Eine Neuausstellung einer Ausbildungsbescheinigung darf nur erfolgen, wenn die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz im Ausmaß von mindestens fünf Stunden nachgewiesen wird. Diese Fortbildungsmaßnahmen dürfen nicht länger als sechs Jahre vor Antragstellung zurückliegen **und erst nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein.**